

Tagesordnungspunkt 2:

## Öffentliche Anhörung

### Eingabe 01273/89/19

*Betr. Nachtfahrverbot für Mähroboter zum Schutz von Tieren*

*Der Ausschuss führt zu der Eingabe eine öffentliche Anhörung durch. Angehört werden Diedrich Kleen, der Petent, sowie Dieter Ruhnke vom Landestierschutzverband Niedersachsen e. V., Merwel Otte-Link von Igelpflege Rotenburg/Wümme e. V. und von Pro Igel e. V. sowie Bärbel Rogoschick vom NABU Artenschutzzentrum Leiferde. Zur Eingabe liegen zwei Folgesätze mit den Nr. 01273/89/19-001 und Nr. 01273/11/19-002 vor, die sich dem Anliegen des Petenten inhaltlich anschließen.*

*Der Ausschuss hatte im öffentlichen Teil seiner 43. Sitzung am 5. November 2025 den Mitgliedern des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz die Teilnahme an der Anhörung anheimgestellt und ihnen ein Rede- und Fragerecht gemäß § 94 Abs. 2 GO LT eingeräumt.*

### Vortrag und Darlegung des Anliegens durch den Petenten

*Die Niederschrift gibt die Präsentationsgrafiken wieder, die den Vortrag inhaltlich ergänzen.*

## Nachtfahrverbot für Mähroboter zum Schutz von Tieren

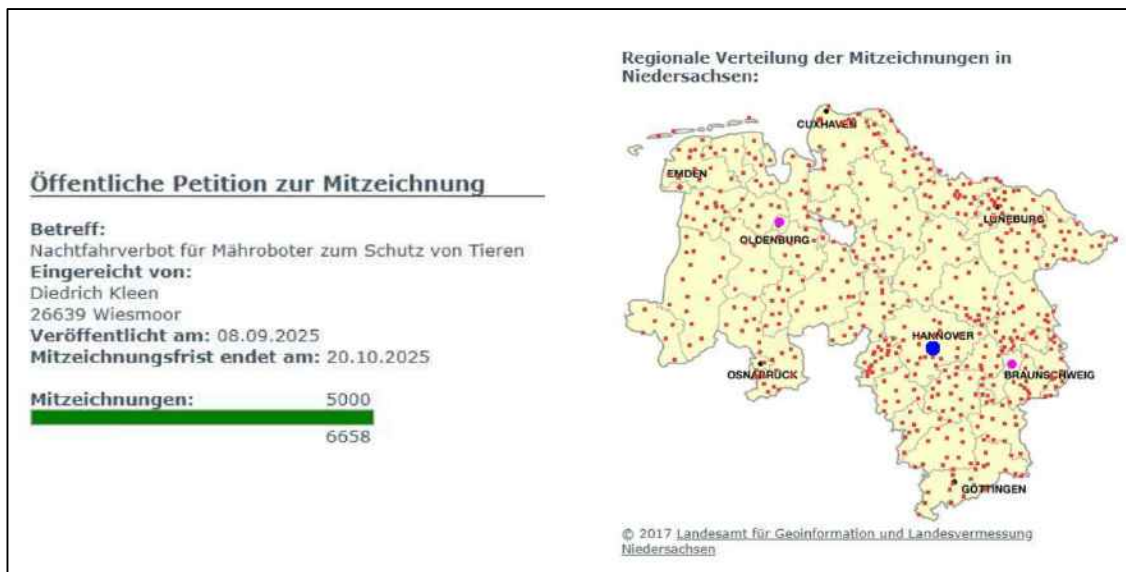




Eingabe 01273/89/19

Diedrich Kleen

**Diedrich Kleen:** Vielen Dank, dass ich heute zusammen mit meinen Mitstreiterinnen und Mitstreitern die Möglichkeit erhalte, die Petition vorzustellen.



Innerhalb der sechs Wochen haben über 6 600 Menschen die Petition mitgezeichnet. Anhand der Karte erkennen Sie, dass sich diese Mitzeichnungen über das gesamte Bundesland verteilen. Es handelt sich also um ein Thema von landesweiter Beachtung.

Die Petition zielt auf fünf Aspekte: Um den Landkreisen und Kommunen Rechtssicherheit zu geben, soll der Niedersächsische Landtag die Landesregierung beauftragen, ein landesweites Nachtfahrverbot zu erlassen, um

1. Kleinsäuger und Kleinlebewesen zu schützen,
2. dem Aussterben der bedrohten Igel entgegenzuwirken,
3. eine landesweit verbindliche einheitliche Regelung zu schaffen,
4. die bisherigen Mähroboter in der Sensorik zu verbessern und
5. die Entwicklung und Umsetzung eines Crashtests voranzutreiben.

Es ist darauf hinzuweisen, dass der westeuropäische Igel (*Erinaceus europaeus*), auch Braunbrustigel genannt, seit Oktober 2024 auf der Roten Liste der IUCN als „potenziell gefährdet“ gelistet ist. Das bedeutet, dass die Population des Igels in Europa stark zurückgeht und ein erhöhtes Risiko besteht, dass er in Zukunft vom Aussterben bedroht sein könnte. Auch in Niedersachsen zeichnet sich ein ähnlicher Trend ab.

In der Roten Liste Niedersachsen und Bremen (Fassung 2024) heißt es dazu:

„Der Igel musste in die Vorwarnliste hochgestuft werden, da sich sowohl landes- als auch bundesweit Hinweise auf Bestandsrückgänge verzeichnen lassen.“

Die Gesetzeslage dazu ist eindeutig: § 44 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes regelt für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten wie den Igel:

„Es ist verboten, .... wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten“.

Das Tierschutzgesetz regelt in § 1 Satz 2:

„Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.“

Damit kommen wir zu den fünf Schwerpunkten unserer Petition.

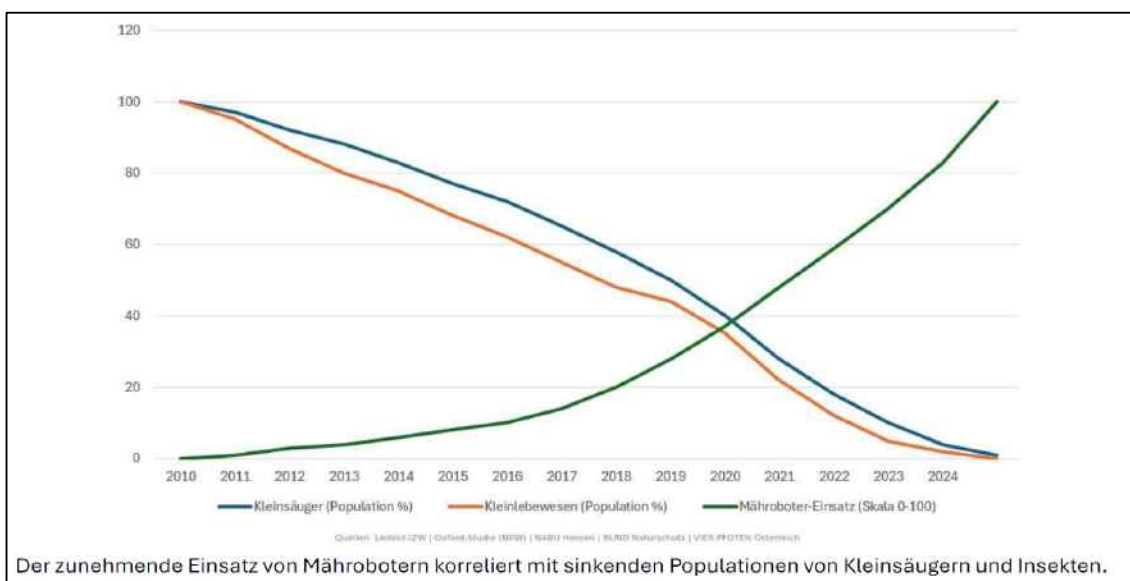
### 1. Kleinsäuger und Kleinlebewesen schützen

Ein Nachtfahrverbot für Mähroboter wird von Tierschutz- und Naturschutzorganisationen wie dem BUND, dem NABU und dem Leibniz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung (Leibniz-IZW) dringend empfohlen, um Kleinsäuger wie Igel und Kleinlebewesen effektiv zu schützen. Da diese Tiere überwiegend dämmerungs- und nachtaktiv sind, stellt der Betrieb der Roboter während dieser Zeiten eine erhebliche Gefahr für sie dar.

Neben Igeln sind auch andere nachtaktive Kleinsäuger wie Spitzmäuse und Wühlmäuse, aber auch Frösche und Kröten betroffen.

Der weit verbreitete Einsatz der Roboter trägt zur Gefährdung lokaler Populationen bei, insbesondere bei Tieren, die ohnehin unter Lebensraumverlust leiden. Ebenso haben Ultraschallgeräte eine starke Scheuchwirkung auf Igel, da sie über ein sehr gut ausgeprägtes Gehör verfügen und diese Geräusche als unangenehm oder sogar schmerzhaft empfinden. Dies führt dazu, dass Igel die beschallten Bereiche meiden.

Mit dieser sogenannten Scheuchwirkung ist ein Verstoß gegen die §§ 39 und 44 des Bundesnaturschutzgesetzes verbunden.



Diese Grafik stellt das zunehmende Wachstum des Mährobotereinsatzes seit 2010 als Index dar (grüne Linie). Außerdem wird die Populationsentwicklung von Kleinsäufern (blaue Linie) und von Kleinlebewesen (orangene Linie) dargestellt.

Seitdem die Mähroboter verstärkt eingesetzt werden, sinkt die Zahl der Kleinsäuger und der Kleinlebewesen ab, gerade seit Beginn der 2020er-Jahre.

Zusammenfassend ist festzustellen: Der nächtliche Betrieb von Mährobotern stellt eine erhebliche, aber vermeidbare Gefahr für Kleinsäuger dar. Tierschutzorganisationen und Wissenschaftler raten daher dringend zu einem Nachtfahrverbot für Mähroboter. Der Betrieb sollte - wenn überhaupt - ausschließlich tagsüber erfolgen, wenn die Tiere ruhen.

Der Einsatz von Mährobotern in der Nacht hat fatale Auswirkungen auf Kleinsäuger, insbesondere Igel, da diese Tiere dämmerungs- und nachtaktiv sind. Studien und Berichte von Tierschutzorganisationen belegen, dass die Geräte eine erhebliche Gefahr darstellen.

## 2. Dem Aussterben der bedrohten Igel entgegenwirken

### Der Westeuropäische Igel – Potentiell gefährdet



Der westeuropäische Igel (*Erinaceus europaeus*), auch Braunbrustigel genannt, ist seit Oktober 2024 auf der Roten Liste der IUCN als "**potenziell gefährdet**" gelistet.

Das bedeutet, dass die Population des Igels in Europa stark zurückgeht und ein erhöhtes Risiko besteht, dass er in Zukunft **vom Aussterben bedroht** sein könnte.





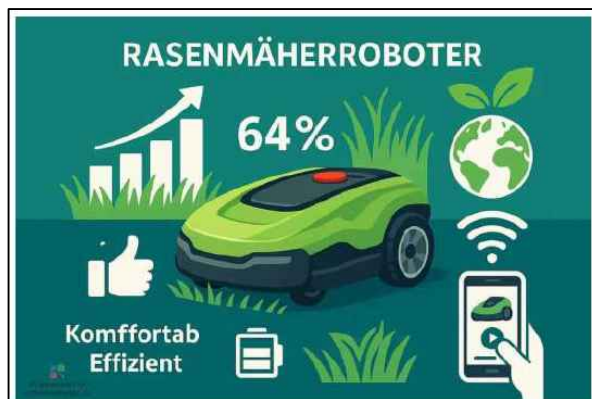


Dass der westeuropäische Igel auf der Roten Liste als „potenziell gefährdet“ gelistet ist, bedeutet, dass seine Population stark zurückgeht und er in Zukunft vom Aussterben bedroht sein könnte.

**Merwel Otte-Link:** Ich möchte die Fotos der verletzten Igel näher erläutern. Sie sehen hier „klassische“ Mähroboterverletzungen. Es handelt sich im Kopfbereich um Auffahrverletzungen. Oftmals gibt es auch im Nacken eine Verletzung, weil der Mähroboter entweder abdreht, weil er einen Widerstand erkennt oder sich abschaltet. Das nützt aber eigentlich nichts; denn zu dem Zeitpunkt ist der Igel bereits verletzt.

Es kommt auch öfter vor, dass der Mähroboter über den Igel fährt und ihn sehr schwer im Rückenbereich verletzt. Oder der Igel liegt in einer Seitenlage, und der Mähroboter fährt auf. Wenn das Gerät dann stoppt, nutzt es nichts mehr.

Die Bilder zeigen, so vermuten wir, nur einen kleinen Anteil der verletzten Tiere. Wir vermuten, dass die Dunkelziffer wesentlich höher ist; denn Igel leiden still. Sie schreien nicht. Sie verziehen sich, wenn die Gefahr vorüber ist, in ihren Busch, wo sie mit solchen Verletzungen normalerweise elendig verenden. Manche von ihnen werden gefunden, und die werden dann zu uns gebracht. Aber das ist mit hoher Wahrscheinlichkeit nur ein kleiner Anteil der Tiere, die so verletzt oder gar zerstückelt werden.



**Diedrich Kleen:** Laut aktuellen Daten des Marktforschungsunternehmens NIQ stieg der Umsatz mit Rasenmäherrobotern in den ersten vier Monaten 2025 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 64 % auf rund 125 Millionen Euro. Die Stückzahlen legten mit einem Plus von 45 % auf insgesamt 110 000 verkaufte Geräte deutlich zu.

Das zeigt eindeutig, dass diese Gefahr für die Tiere größer wird.

Diese Fotos zeigen noch einmal die Auswirkungen auf den Igel:



**Merwel Otte-Link:** Fotos von verletzten Igel haben wir bereits gesehen. Ein weiteres Problem sind abgemagerte Igel wie auf dem linken Foto. Mähroboter verletzen im Zweifelsfall nicht nur Igel, sondern sie schreddern die Kleinlebewesen im Rasen, die die Igel zum Überleben brauchen. In unserer Station sehen wir auch solche ausgehungerten und absolut abgemagerten Igel, weil sie durch den Einsatz der Mähroboter kaum noch Nahrungstiere finden.

**Diedrich Kleen:** Man kann einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen den steigenden Absatzzahlen und dem Leid der Igel feststellen, der durch mehrere Faktoren verstärkt wird:

- Höheres Risiko durch Quantität: Die schiere Anzahl der Geräte in den Gärten erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass ein Igel in Kontakt mit einem Mähroboter kommt.
- Flächendeckendes Problem: Die Verbreitung der Geräte in privaten Gärten macht das Problem flächendeckend, nicht nur auf einzelne Gebiete beschränkt. Igel durchqueren viele

Gärten auf ihrer Futtersuche. Und sie müssen immer mehr Gärten durchqueren und immer größere Bereiche erkunden, weil sie immer weniger Nahrung finden.

- Zunahme der Fälle: Wildtierstationen und Tierarztpraxen berichten von einer exponentiellen Zunahme von Igel mit typischen, durch Mähroboter verursachten Schnittverletzungen. Die „Igelsaison“ von Frühling bis Herbst bringt regelmäßig eine Welle solcher Patienten hervor.
- Wir stellen immer wieder Bewusstseinslücken fest: Trotz zunehmender Berichterstattung wissen viele Besitzer immer noch nicht, wie gefährlich ihre Roboter für die Tiere sein können, insbesondere wenn sie nachts fahren. Das geschieht nicht aus Bosheit, sondern das ist einfach Unwissenheit. Man kann den Menschen nicht sofort einen Vorwurf machen. Vielmehr ist Aufklärung nötig. Aber da die nicht immer hilft, müssen wir eine Stufe weitergehen.

Ich zeige einige weitere Fotos von Igel mit Verletzungen durch Mähroboter:

### Verletzungen durch den Einsatz von Mährobotern



### Verletzungen durch den Einsatz von Mährobotern



Diese Bilder sprechen für sich.

Betroffen sind nicht nur Wildtiere, sondern auch Haustiere. Diese Katze war in meiner Heimatgemeinde angefahren worden, kurz nachdem dort ein Nachtfahrverbot für Mähroboter abgelehnt worden war. Dieser schlimme Zufall verdeutlicht, worum es geht.



Diese Statistik stammt von der Igelstation in Rotenburg/Wümme:

**Anteil an Schnittverletzungen im Verhältnis zu den stationären Aufnahmen am Beispiel der Igelpflege Rotenburg/Wümme e.V.**

Jahr	Stationäre Aufnahmen	Schnittverletzungen	Anteil in %
2021	850	18	2,12%
2022	1023	30	2,93%
2023	1050	52	4,95%
2024	936	57	6,09%
2025*	863	64	7,42%

\* 09.11.25

Der Prozentsatz der Schnittverletzungen an den gesamten stationären Aufnahmen ist über den beobachteten Zeitraum deutlich gestiegen, von 2,12 % im Jahr 2021 auf 7,42 % bis November 2025. Dies deutet darauf hin, dass Schnittverletzungen in den letzten Jahren einen immer größeren Anteil an den stationären Aufnahmen ausmachen, was die Art insgesamt gefährdet und den Schutz des Igel vor dem Mähroboter dringend erforderlich macht. **(Gesetzlich existiert der Schutz)**

Deutlich wird, wie der Anteil der Schnittverletzungen an den stationären Aufnahmen ansteigt. Die Leiterin dieser Igelstation, Frau Otte-Link, kann dazu mehr sagen.

**Merwel Otte-Link:** Zu beobachten ist, dass die ersten Tiere mit Schnittverletzung nach dem ersten schönen Wochenende im März eingeliefert werden. Das ist der alljährliche Klassiker. Die

Leute räumen ihre Gärten auf, und die Mähroboter fahren wieder - und es geht wieder so richtig los.

**Bärbel Rogoschick:** Wir vom NABU-Artenschutzzentrum Leiferde können nicht wie Frau Otte-Link Zahlen präsentieren, denn der Igel ist bei uns nur eine von vielen Tierarten, die wir pflegen. Aber auch wir sehen, dass die Fallzahl wirklich zunimmt. Im Jahr 2024 haben wir uns um mehr als 500 Igel gekümmert.

Man muss sich das vorstellen: Alle Tiere, deren Fotos sie hier gesehen haben, lebten noch! Das sind keine Totfunde gewesen. Diese Tiere leiden unglaublich, aber sie schreien nicht; das würden wir in den Gärten hören. Sie verziehen sich und sterben meist. Ein solches Leiden entspricht überhaupt nicht dem Ziel des Tierschutzgesetzes. Ein solches Leid sollte es nicht geben, meine ich.

Besonders schlimm ist es in der „Igel-Saison“, also in den Hauptgeburtsmonaten für Igel, das sind August und September. Das Problem ist, dass ein Muttertier von einem Mähroboter erfasst wird, weshalb dann der gesamte Wurf verhungert. Hinzu kommt, dass junge Igel erstens unerfahren und zweitens kleiner sind, sodass sie ein Mähroboter noch schlechter mit den Sensoren erfasst und die Wahrscheinlichkeit für eine gefährliche Verletzung noch höher ist. Wenn Sie mal einen Igel ohne Nase gesehen haben - dieser Anblick brennt sich ein. Ein solches Tier kann man nur erlösen. Insofern sind die beiden Geburtsmonate und die beiden Monate danach bei uns in der Station extrem schlimm.

**Diedrich Kleen:** Anhand dieser Bilder und Zahlen erkennt man, welches Problem besteht. Sie haben die Zahlen nur einer Station gesehen, es gibt aber Dutzende von Stationen im Land.



Das Fazit:

Die zunehmende Zahl verletzter und getöteter Igel steht in direktem Zusammenhang mit dem Einsatz von Mährobotern. Diese Geräte stellen eine erhebliche Gefahr für die Tiere dar, da sie häufig in der Dämmerung oder nachts aktiv sind - genau zu den Zeiten, in denen Igel unterwegs sind.

Durch diese zusätzliche Bedrohung verschärft sich der Rückgang der Population, was die Art insgesamt gefährdet und den Schutz des Igels dringend erforderlich macht.

### ***3. Eine landesweite verbindliche einheitliche Regelung schaffen!***

In folgenden Teilen Niedersachsens gilt bereits ein Nachtfahrverbot für Mähroboter:

- Landkreis Göttingen
- Landkreis Northeim
- Landkreis Lüchow-Dannenberg

Anträge für ein Nachtfahrverbot liegen in weiteren Kommunen vor, zum Beispiel in

- Leer und
- Cloppenburg.

Ebenso wurden in der Vergangenheit auch Anträge abgelehnt, zum Beispiel in den Landkreisen Aurich und Cuxhaven.

Jeder Landkreis, jede Kommune, regelt die Umsetzung derzeit individuell, da je nach Zuständigkeit eine Allgemeinverfügung bzw. eine Verordnung erlassen werden kann.

Kreisangehörige Kommunen - so zum Beispiel auch meine Heimatstadt Wiesmoor - lehnen ein Nachtfahrverbot öfters mit dem Argument ab, dass die Zuständigkeit beim Landkreis liege, der eine Allgemeinverfügung erlassen könne. Aber eine nicht kreisfreie Stadt kann ein solches Verbot durch Erstellen einer Satzung bzw. Verordnung auf den Weg bringen und dem Rat zur Abstimmung vorlegen. Solche Regelungen fallen in der Regel unter das Ordnungsrecht - zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Lärmschutz - oder das Naturschutzrecht - zum Schutz von Tieren wie Igel.

Die Landkreise lehnen wiederum Allgemeinverfügungen ab, da sie den Bund in der Pflicht sehen.

Da eine landesweit verbindliche und einheitliche Regelung fehlt, entsteht derzeit in Niedersachsen ein Flickenteppich, unter dem Kleinsäuger wie der Igel jeden Tag leiden.



Welche Möglichkeiten hat die Landesregierung? - Die Landesregierung bzw. das zuständige Landesministerium ist die oberste Naturschutzbehörde. Ihre primäre Aufgabe ist es, Gesetze und Rechtsverordnungen zu erlassen, die dann von den nachgeordneten Behörden, hier also den unteren Naturschutzbehörden (UNB), ausgeführt werden. Die UNB-Funktion wird in Niedersachsen in der Regel von den Landkreisen und kreisfreien Städten wahrgenommen.

Die Landesregierung könnte ein landesweites Verbot in einer der folgenden Formen erlassen:

Instrument	Rechtsnatur	Wer erlässt es ?	Wirkung
<b>Rechtsverordnung</b>	Abstrakt-generelle Regelung (wie ein Gesetz)	Die Landesregierung (Ministerium)	<b>Schafft ein landesweites, direkt gültiges Verbot.</b>
<b>Erlass/Weisung</b>	Interne Anweisung	Die Landesregierung (Ministerium)	<b>Verpflichtet alle Landkreise (UNB), eine eigene Allgemeinverfügung zu erlassen.</b>

Die Landesregierung kann eine rechtsverbindliche, landesweite Regelung schaffen, aber sie würde dafür nicht das Instrument der „Allgemeinverfügung“ nutzen, da diese in der Kompetenz der ausführenden unteren Behörden, also den Landkreisen, liegt.

Das Verbot dient dem Artenschutz, hier dem Schutz des Igels nach § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes.

Für den Vollzug des Naturschutzrechts in Niedersachsen sind in den allermeisten Fällen die UNB zuständig.

**Dieter Ruhnke:** Für Maßnahmen zum Schutz von nachtaktiven Tieren - hier insbesondere von Igel - bestehen für die Landesregierung verschiedene Handlungsmöglichkeiten mit jeweils eigener rechtlicher Grundlage.

## Landesweite Schutzmaßnahmen für nachtaktive Tiere (z. B. Igel)

- Landesregierung:** Kann Kommunen verpflichten, Allgemeinverfügungen zu erlassen (per Weisung oder Verordnung)
- Ministerien/Fachressorts:** Geben Runderlasse oder Rundverfügungen an Kommunen zur Umsetzung
- Rechtsgrundlagen:** NPOG, Natur- und Tierschutzrecht
- Voraussetzung:** Nachweis oder Annahme einer konkreten Gefahr für öffentliche Sicherheit/geschützte Arten
- Umsetzung:** Kommunen machen Verfügung bekannt und setzen sie durch



Erstens ist die Niedersächsische Verfassung heranzuziehen, auf deren Basis die parlamentarische Arbeit vollzogen wird und auch das behördliche Handeln fußt. In Artikel 6 b wurde der Schutz der Tiere als Aufgabe an die Parlamentarier und die Behörden fixiert.

Zweitens ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu nennen. § 44 BNatSchG eröffnet im Rahmen der Ressortzuständigkeit - in diesem Fall wäre es das MU in Niedersachsen - die Möglichkeit, eine entsprechende allgemeingültige Anordnung zu erlassen. Man benötigt quasi eine Ermächtigungsverordnung - vielleicht auch eine Subdelegationsverordnung, wenn es erforderlich ist -, um den Landkreisen oder den Kommunen eine Rechtsgrundlage an die Hand zu geben, auf deren Grundlage sie entsprechende Maßnahmen ableiten können.

Drittens bietet das Tierschutzgesetz eine Grundlage. Dieses stellt im Grundsatz ein Gefahrenabwehrgesetz für Tiere dar, und zwar nicht allgemein für eine Vielzahl von Tieren, sondern es schützt das Einzeltier. Im Rahmen dieser Gefahrenabwehr werden auch die ordnungsrechtlichen Maßnahmen des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) genutzt, um Maßnahmen - und erforderlichenfalls Sanktionen - zum Vollzug des Tierschutzgesetzes durchzuführen.

In diesem Rahmen besteht auch die Möglichkeit, dass die Landesbehörden - in dem Fall das Landwirtschaftsministerium als oberste Tierschutzbehörde - über Allgemeinverfügungen, Verordnungen, Runderlasse oder Erlasse - in welcher Form auch immer - Regelungen zum Schutz der Tiere vor Mährobotern erlassen.

In diesem Zusammenhang darf man auch nicht vergessen, dass wir hier auch über die biologische Vielfalt sprechen, also von der genetischen Vielfalt und den dabei bestehenden gegenseitigen Abhängigkeiten. Wenn Lebensräume entfallen oder Tiere aus den Lebensräumen entfernt

werden, hat das auch Auswirkungen auf andere Tierarten, womit sich früher oder später Probleme im Hinblick auf die Biodiversität ergeben werden.

## Deshalb:

Die Fraktionen der SPD und von BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN des Niedersächsischen Landtages werden aufgefordert im Rahmen eines **Entschließungsantrages** die Landesregierung zu beauftragen, ein landesweites **Nachtfahrverbot** für alle automatisierten kabellosen Mähroboter und ähnliche Rasenmäher **täglich in der Zeit von 18:00 Uhr bis 07:00 Uhr** auf allen öffentlichen und privaten Flächen zu erlassen

Dieser Forderung dürfen sich **alle im Landtag vertretenden Parteien** gerne anschließen.

**Diedrich Kleen:** Deshalb fordern wir die Abgeordneten der Fraktionen der SPD und von Bündnis90/Die Grünen auf, im Rahmen eines Entschließungsantrages die Landesregierung zu beauftragen, ein landesweites Nachtfahrverbot für alle automatisierten kabellosen Mähroboter und ähnliche Rasenmäher auf allen öffentlichen und privaten Flächen zu erlassen, das - anders als auf der Präsentationsgrafik gezeigt - nicht von 18:00 bis 7:00 Uhr, sondern von einer halben Stunde vor Sonnenuntergang bis eine halbe Stunde nach Sonnenaufgang gelten soll; diese veränderte Empfehlung ergibt sich aus neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen. Dieser Forderung dürfen sich alle im Landtag vertretenden Parteien gerne anschließen.

### 4. Die bisherigen Mähroboter in der Sensorik verbessern<sup>1</sup>

## Die Kernprobleme: 1. Igel & Technik

Igel (Wildtier des Jahres 2024) sind dämmerungs- und nachtaktiv. Ihr natürlicher Schutzmechanismus - das Einrollen - versagt bei Mährobotern

- Die Tiere sind zu leicht und zu weich, um gängige Stoßsensoren auszulösen.
- Die Geräte erkennen sie nicht als Hindernis und fahren über sie hinweg.
- Die Folge sind schwerste bis tödliche Schnittverletzungen.



Igel sind dämmerungs- und nachtaktiv. Ihr natürlicher Schutzverhalten - das Einrollen - schützt nicht vor Mährobotern, denn die Tiere sind zu leicht und zu weich, um gängige Stoßsensoren

<sup>1</sup> Zu diesem Thema benennen die Petenten auf einer Präsentationsseite folgende Quellen (Wissenschaft und Studien):

- Leibniz-IZW (2024). Neue Forschung zu Schnittverletzungen ... (DOI: 10.3390/ani14010122)
- Thieme Vet (2025). Forschung: Ein sicherer Garten für Igel trotz Mähroboter.
- Igelzentrum Zürich (2022). Gefährdung von Igeln durch Mähroboter - Eine Studie. (Zsf.)

auszulösen. Die Geräte erkennen sie nicht als Hindernis und fahren über sie hinweg. Die Folge sind schwerste bis tödliche Schnittverletzungen.

**Bärbel Rogoschick:** Nicht nur Igel werden von Mährobotern verletzt, sondern auch Reptilien; auch sie sind hier streng geschützt.

## Die Kernprobleme: 2. Reptilien & Technik

**Reptilien** sind wechselwarme Organismen, die ihre Körpertemperatur nicht selbst regulieren können. Sie benötigen für ihr Überleben bestimmte Temperaturen. Gerade im zeitigen Frühjahr oder bei kühlem Wetter im Sommer und Herbst, suchen Reptilien (Eidechsen, Schlangen) gezielt Sonnenplätze auf, um auf "Temperatur" zu kommen. In diesem Stadium, in dem sie ihre spezifische Temperatur noch nicht erreicht haben, können sie sich nur langsam bewegen, um Gefahren auszuweichen. In diesem Zustand sind sie regelrecht „eingefroren“ und können vor einem Mähroboter nicht die Flucht ergreifen.

**Da sie kein Hindernis für das Mähwerk darstellen, werden sie einfach überfahren und zerteilt.**



Die Körpertemperatur von Reptilien entspricht der Außentemperatur. Bei kühlen Nächten legen sich diese Tiere irgendwo hin. Wenn das der Rasen ist und der Mähroboter kommt, dann können sie nicht fliehen. Diese Tiere verfügen über einen ausgesprochen guten Erschütterungssinn und würden sofort wegstechen, aber sie sind dazu aufgrund ihrer geringen Körpertemperatur nicht in der Lage. Sie sind quasi eingefroren. Im Ergebnis werden die Reptilien geschreddert. Auch in der Hinsicht führen Mähroboter also zu einer Verarmung. Und ein Igel freut sich auch mal über eine kleine Ringelnatter.

Diese Verarmung betrifft aber auch Insektenbestände. Der Igel ist ein Insektivor. Wenn die Insektenbestände aufgrund des kurzen Grasschnitts zurückgehen, dann fehlt ihm Nahrung.

**Diedrich Kleen:** In verschiedenen Studien wurden die Mähroboter und ihre Sensorik getestet.

## Studie: Sensorik – Test (Rasmussen et al.)

0 /  
18

### Kein zuverlässiger Schutz

Eine dänische Studie (Rasmussen et al.) testete 18 gängige Mähroboter-Modelle mit Igel-Dummies unterschiedlicher Größe.

- Kein einziges Modell konnte die Igel zuverlässig erkennen, \*bevor\* es zur Kollision kam.
- Selbst Modelle mit Kameras oder Ultraschallsensoren versagten.
- Insbesondere Igel-Babys wurden von keinem Modell erkannt.

So hatte eine dänische Studie 18 gängige Modelle getestet. Kein einziges konnte die Igel vor einer Kollision zuverlässig erkennen. Auch Modelle mit Kameras und Ultraschallsensoren haben bei diesem Test versagt. Insbesondere Jungtiere wurden von keinem Modell erkannt.

Auch die Stiftung Warentest hat - zuletzt im Jahr 2024 - alle getesteten Modelle abgewertet, weil sie nicht zuverlässig schützen.

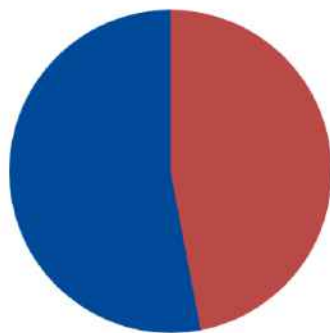
## Die Marktsituation

"Bis heute gibt es kein einziges käufliches Gerät, das zuversichtlich vor Igel und anderen Tieren stoppt!"

— Landestierschutzverband Niedersachsen e. V. (Okt. 2025)

Auch das Leibniz-IZW hat zu dieser Frage geforscht.

## Die Folgen: Prognose bei Mäh-Verletzungen



Es handelt sich hierbei um **aufgefundene Tiere**. Igel leiden still und ziehen sich zurück. Daher wird ein Großteil nicht gefunden. Da sie sich nicht durch Laute o.ä. bemerkbar machen, findet das Leid im verborgenen statt.

- Verstorben / Euthanasiert (47%)
- Überlebt (gemeldete Fälle) (53%)

(Daten basierend auf 370 deutschlandweit gemeldeten Fällen von Schnittverletzungen.

Quelle: Thieme Vet / Leibniz-IZW, 2025)

Von den verletzt aufgefundenen Tieren sind 47 % verstorben. Dabei ist allerdings zu bedenken, dass es sich nur um die noch lebend aufgefundenen Tiere handelt, die abgegeben worden sind. Aber Igel sterben nach Verletzungen, wie sie Mähroboter beibringen, zurückgezogen, still und leise. Auch kleinere Wunden infizieren sich durch Fliegen bzw. durch die von ihnen abgelegten Eier. Die sich in den Verletzungen bildenden Maden fressen die Igel von innen auf - aber das bekommt niemand mit.

Was wir sehen, ist also die sprichwörtliche Spitze des Eisbergs.

Deshalb fordern wir die Landesregierung auf, sich für eine bessere Sensorik einzusetzen und für verbindliche technische Mindeststandards zu sorgen. Die Ziele:

- Verpflichtende Verbesserung der Sensortechnik bei Neugeräten.
- Entwicklung und Etablierung eines „Crashtest-Verfahrens“ (nach Vorbild des Leibniz-IZW).
- Nur nachweislich sichere Geräte, die Kleintiere erkennen, sollen eine Marktzulassung erhalten.

### **5. Die Entwicklung und Umsetzung eines Crashtests vorantreiben**

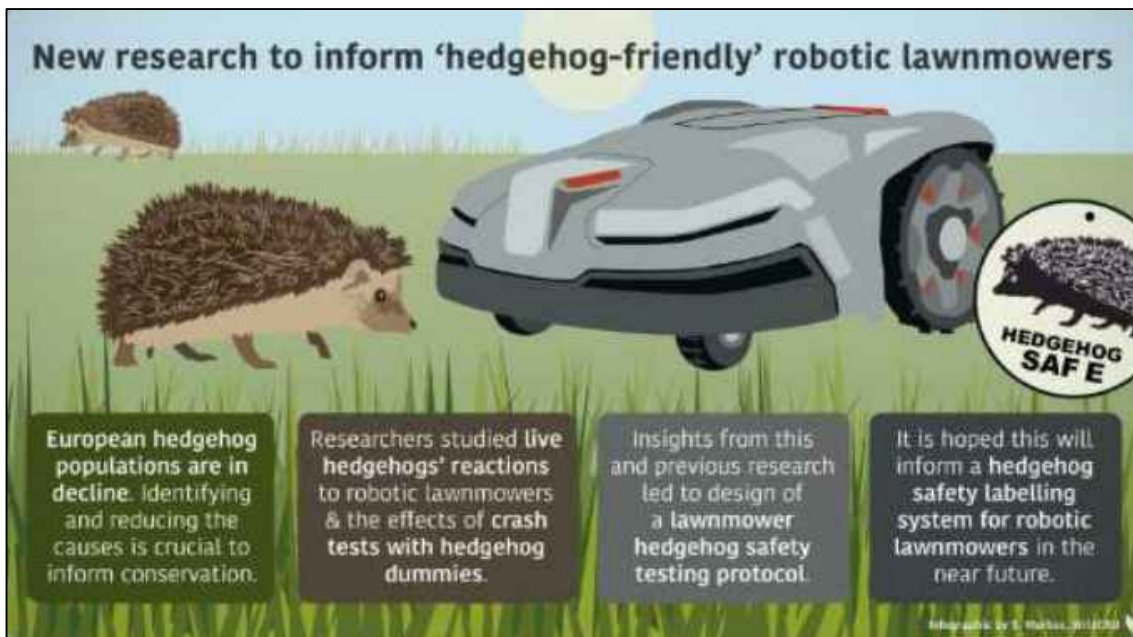
Das Problem sind die aktuell vorhandenen Mähroboter:

- Hohe Verbreitung: Es gibt Millionen dieser Geräte in deutschen Gärten, und die Tendenz ist stark steigend.
- Gefahr für Kinder: Die Stiftung Warentest warnte im April 2022: Fast alle Geräte verletzten einen Kinder-Prüfarm im Test. 2024 wurde dieser Test wiederholt - mit demselben Ergebnis.
- Auf die tödliche Gefahr für Kleintiere sind wir schon eingegangen. Igel rollen sich ein, statt zu fliehen, und werden von den Klingen erfasst und schwer verletzt.
- Es gibt keine ausreichenden Standards: Aktuelle EU-Normen sehen keine realistischen Unfallszenarien mit Kindern oder Kleintieren als Testgrundlage vor.

Die harte Realität: Gefahr für Kinder und Tiere. Die meisten Mähroboter stoppen nicht zuverlässig, wenn sie auf kleine, weiche Hindernisse treffen. Ihre Aufprallsensoren sind für Wände ausgelegt, nicht für einen Kinderfuß oder einen Igel. Die Verletzungen durch die rotierenden Klingen sind oft schwerwiegend, wie unter anderem Dr. Anne Berger vom Leibniz-IZW bestätigt.



Die Lösung besteht in der Anwendung wissenschaftlicher Standards in Form des Crashtest-Modells des Leibniz-IZW.



Das Leibniz-IZW entwickelt in Kooperation mit dem auf Crashtests spezialisierten Unternehmen CTS und der Zeitschrift c't einen standardisierten Test. Dafür werden lebensechte Dummies in verschiedensten Ausführungen verwendet - zum Beispiel beheizbare Igel-Dummies -, um verschiedenste Schadenssituationen zu simulieren. Das reale Verhalten und die Verletzbarkeit von Kleintieren wird simuliert.

Dies schafft eine objektive, wiederholbare Messgrundlage, die für Sicherheit sorgt.

Das Ziel sollte die Erstellung einer DIN-Norm (SI-DIN) sein, an die sich alle Hersteller halten müssen. Erst, wenn dieser Crashtest bestanden ist, bekommt ein Gerät die Marktzulassung.

Warum bedarf es eines neuen Standards?

## Warum ein **neuer** Standard?

**Objektivität**

Schafft erstmals eine vergleichbare, faire Bewertungsgrundlage für alle Hersteller.

**Innovation**

Treibt die Entwicklung besserer Sensorik (Kameras, KI, Ultraschall) statt simpler Stoßsensoren voran.

# 0

**Keine Kompromisse bei der Sicherheit**

**Verbraucherschutz**

Ermöglicht ein klares Sicherheits-Label, dem Käufer vertrauen können.

**Prinzip übertragbar**

Die Methodik (standardisierte Dummies) ist der Schlüssel, um auch die Sicherheit für Kleinkinder zu testen.

Mit einem neuen Standard ziehen

- mehr Objektivität,
- mehr Verbraucherschutz und
- mehr Innovation ein.

Und das Prinzip ist übertragbar; denn die Methodik ist der Schlüssel, um auch die Sicherheit von Mährobotern im Hinblick auf Kleinkinder zu testen.

Deshalb: Null Kompromisse bei der Sicherheit!



### Stellungnahme der Landesregierung

Frau **Hellmold** (MU): Einleitend bedanke ich mich bei den Einsendern dieser Petition sowie der weiteren Petition zu diesem Thema, die unserer schriftlichen Stellungnahme zugrunde liegen. Sie haben mit Ihrem Anliegen ein wichtiges Thema aufgegriffen und auf Risiken für heimische Kleinsäuger und andere Kleinlebewesen aufmerksam gemacht. Diese Hinweise sind für uns sehr wertvoll und tragen dazu bei, bestehende Problembereiche frühzeitig zu erkennen.

Bereits an dieser Stelle betone ich ganz eindringlich, dass aus artenschutzrechtlicher Sicht dringender Handlungsbedarf besteht, um den Schutz insbesondere von kleinen wildlebenden Tieren wie dem Igel flächendeckend zu gewährleisten. Sie hatten auch das Thema biologische Vielfalt angesprochen. Ich möchte das Erfordernis wirksamer Strategien und Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt unterstreichen.

Zum Begehren. Sie hatten ausgeführt, dass eine landesweit verbindliche und einheitliche Regelung geschaffen werden soll, die folgende Punkte mit berücksichtigt:

1. Kleinsäuger und Kleinlebewesen zu schützen,
2. dem Aussterben der bedrohten Igel entgegenzuwirken,
3. eine landesweite verbindliche einheitliche Regelung zu schaffen und
4. die bisherigen Mähroboter in der Sensorik zu verbessern.

Zum Aufbau unserer Stellungnahme: Bevor wir etwaige Regelungsmöglichkeiten für ein spezifisches Nachtfahrverbot für Mähroboter darstellen, geben wir einen Einblick in die derzeit im Artenschutzrecht geltende Rechtslage. Dabei wird der heimische Kleinsäuger, der Westeuropäische Igel, auch Braunbrustigel genannt, in den Blick genommen. Meine Kollegin aus dem ML, Frau Dr. Vossler, wird Ihnen nachfolgend einen Einblick in das Tierschutzrecht geben. Die Stellungnahme endet mit dem Beitrag der Kollegin aus dem MS, Frau Rabenstein, zu den produktbezogenen Anforderungen des autonom fahrenden Mähroboters.

Zum Artenschutzrecht: Motorisierte Gartengeräte wie Rasenmähroboter können eine Gefahr für Klein- und Kleinstlebewesen darstellen, insbesondere für den Igel. Diese sind nachtaktiv und machen sich nach Einbruch der Dämmerung auf Futtersuche. Hierbei kann es passieren, dass sie überrollt und verletzt werden. Das hat Herr Kleen eindrücklich dargestellt.

Die Bestände des heimischen Igels sind stark rückläufig. Die Ursachen für den Bestandsrückgang sind vielfältig. Mähroboter tragen zur Bestandsreduzierung bei. Die Darlegungen zum besonderen Artenschutz brauche ich nicht zu wiederholen. Der Igel ist als heimische Art besonders geschützt. Es greifen sogenannte Zugriffsverbote, das heißt, man darf ihn unter anderem nicht töten und auch nicht verletzen.

Ganz wichtig ist hierbei zunächst der Blick auf die Gesetzgebungskompetenz. Die vorgeschlagene Schaffung einer entsprechenden gesetzlichen Regelung für das Nachtfahrverbot für Mähroboter auf Landesebene wäre insbesondere aus artenschutzfachlicher Sicht empfehlenswert. Allerdings dürfte das Land Niedersachsen nicht die erforderliche Gesetzgebungskompetenz auf dem Gebiet des Artenschutzes besitzen, um ein solches gesetzliches Verbot erlassen zu können.

Zum Hintergrund: Verfassungsrechtlich ist der Bund für die Schaffung der naturschutzrechtlichen Gesetze zuständig. Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung haben die Länder gemäß Artikel 72 Abs. 1 des Grundgesetzes die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von der Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat.

Hat der Bund aber von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht, können die Länder durch Gesetz hiervon abweichende Regelungen über den Naturschutz treffen - mit Ausnahme des Rechts des Artenschutzes. Das Recht des Artenschutzes gehört hiernach zum sogenannten abweichungsfesten Kern, das heißt, die Länder dürfen keine Regelung treffen. Würde trotzdem eine solche Regelung erlassen, wäre sie im schlimmsten Fall nichtig.

Ich möchte ergänzen: Soweit der Bundesgesetzgeber im Bereich des Artenschutzes von seiner Kompetenz Gebrauch gemacht hat, sind landesrechtliche Regelungen nur insoweit ausnahmsweise zulässig, als sie ihre Grundlage in entsprechenden Ermächtigungen oder Öffnungsklauseln des Bundesrechts finden. Derartige Öffnungsklauseln fehlen aber.

An der Stelle möchte ich nochmals betonen, dass wir das Anliegen inhaltlich sehr ernst nehmen. Allerdings sind die Handlungsmöglichkeiten des Landes aufgrund der klaren Gesetzgebungskompetenzen begrenzt. Gleichwohl haben wir das Anliegen aufgegriffen und es im Rahmen der 105. Umweltministerkonferenz am 14. November 2025 zu TOP 26 lanciert. Die Umweltminister der Länder bitten den Bund darin um die Schaffung wirksamer Regelungen zum Schutz von kleinen Wildtieren vor motorisierten Gartengeräten. Aus dem vorläufigen Protokoll geht unter anderem

hervor, dass Niedersachsen und sieben weitere Bundesländer zudem eine Protokollerklärung zu TOP 26 abgegeben haben. Darin wird die Bundesregierung von den genannten Ländern gebeten, eine entsprechende bundeseinheitliche Regelung mit zeitlichen Vorgaben zu treffen.

Sie sehen, wir setzen uns auch weiterhin für die Schaffung wirksamer Regelungen zum Schutz von kleinen Wildtieren vor autonom fahrenden Mährobotern ein.

MR'in **Dr. Vossler** (ML): Zusätzlich zu den allgemeinen tierschutzrechtlichen Regelungen in § 1 des Tierschutzgesetzes, die hier heute schon erwähnt wurden, ist § 13 jenes Gesetzes mit sonstigen Bestimmungen zum Schutz der Tiere zu berücksichtigen. Nach Absatz 2 jener Regelung wird das Bundesministerium „ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Schutz des Wildes Maßnahmen anzuordnen, die das Wild vor vermeidbaren Schmerzen oder Schäden ... schützen.“ Eine Ermächtigung der Landesregierung gibt es an dieser Stelle aber nicht.

Den Handlungsbedarf zum Schutz von wild lebenden Tieren hat nicht zuletzt die damalige Bundesregierung gesehen und im Jahr 2024 einen Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes vorgelegt. Mit diesem sollte - unter Nr. 14 des Gesetzentwurfs - auch § 13 des Tierschutzgesetzes durch die Einführung eines neuen Absatzes 2 geändert werden, um ein Mähverbot bei Dunkelheit einzuführen:

„Auf nicht wirtschaftlich genutzten Rasen- und Grünflächen darf während der Dämmerung und bei Dunkelheit nicht gemäht werden, es sei denn, es werden geeignete Maßnahmen ergriffen, um erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden an den dortigen Wirbeltieren zu verhindern.“

Die bestehenden Absätze 2 und 3 sollten die Absätze 3 und 4 werden.

Dazu wurde in der Begründung ausgeführt:

„Es sind zahlreiche Verletzungen und Todesfälle bei Wildtieren (beispielsweise Igel) durch den Einsatz von Mähgeräten dokumentiert. Bei nachtaktiven Tieren kommt es insbesondere zu diesen Verletzungen, wenn Mähgeräte unbeaufsichtigt während der Nacht eingesetzt werden. Die dadurch entstehenden Schmerzen, Leiden, oder Schäden bei den betroffenen Tieren können vermieden werden, wenn Mähgeräte, insbesondere Mähroboter, stattdessen tagsüber eingesetzt werden. Alternativ können aber auch andere geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen werden, beispielsweise können die Mähgeräte bereits Igel-schutzmaßnahmen vorsehen.“

Sie sehen: Die Bundesregierung hat eigentlich schon versucht, genau das ins Tierschutzgesetz zu implementieren, was hier heute gefordert wird und was aus Tierschutzsicht auch absolut zu befürworten ist.

Das Gesetzgebungsverfahren ist dann allerdings durch den Regierungswechsel auf der Bundesebene leider der Diskontinuität zum Opfer gefallen. Die vorgesehene Änderung dieses § 13 des Tierschutzgesetzes wurde seitens der Landesregierung ausdrücklich begrüßt. Ob und wann die Bundesregierung einen neuen Aufschlag macht, um das Tierschutzgesetz zu ändern, ist im Mo-

ment für uns noch nicht absehbar, aber wir hoffen darauf. Das wäre aus Sicht der Landesregierung die zielführendste Möglichkeit, bundesweit eine entsprechende Regelung vorzusehen und den Schutz der Wildtiere durchzusetzen.

Frau **Rabenstein** (MS): Ich möchte aus der Sicht des technischen Verbraucherschutzes bzw. der Produktsicherheit zur Verbesserung der Sensorik der Mähroboter und zur Entwicklung und Umsetzung eines Crashtests berichten. Eine landesrechtliche Regelung zur verpflichtenden Verbesserung der Sensorik oder zur Einführung eines Crashtests für Mähroboter ist nach derzeitiger Rechtslage leider nicht möglich. Die Länder verfügen nicht über die Gesetzgebungskompetenz im Bereich des technischen Produktsicherheitsrechts.

Auf Basis des Artikels 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union hat diese die grundlegenden Anforderungen an die Sicherheit und das Inverkehrbringen von Maschinen - das schließt Mähroboter ein - in der sogenannten Maschinenrichtlinie 2006/42/EG geregelt. Die Umsetzung dieser Richtlinie erfolgt in Deutschland über das Produktsicherheitsgesetz und entsprechende Verordnungen.

Zwar fallen Rasenmähroboter grundsätzlich unter den Anwendungsbereich der Maschinenrichtlinie. Der Anwendungsbereich der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen der Maschinenrichtlinie hinsichtlich des Schutzes der Umwelt erstreckt sich allerdings nur auf Maschinen zur Ausbringung von Pestiziden; das ist eine Spezialregelung. Das heißt, dass Anforderungen, die den Schutz von Kleintieren regeln, in diesem Zusammenhang nicht unter den Begriff „Umwelt“ fallen. Änderungen oder Erweiterungen dieser Anforderung, etwa zur Berücksichtigung des Schutzes von Wildtieren, können daher nur auf der EU-Ebene erfolgen.

Lediglich Initiativen zur Entwicklung freiwilliger technischer Normen wie der von Ihnen genannten DIN-Normen zu Crashtests können angestoßen werden. Das würden wir grundsätzlich unterstützen.

### **Aussprache**

Abg. **Veronika Bode** (CDU): Vielen Dank für diese wichtige Eingabe. Sie richtet sich an Rot-Grün, wie wir gelesen haben; Sie haben das heute bekräftigt. Ich gehöre der CDU-Fraktion an. Sie dürfen sicher sein, dass auch wir uns mit dem Anliegen beschäftigen. Als ich im Sommer Ihre Unterlagen erhalten habe, bin ich mit sehr offenen Augen durch meine Nachbarschaft gegangen, ob auch dort in der Dämmerung und danach Mähroboter fahren. Das war dort zum Glück nicht der Fall.

Ihr Anliegen ist sehr ernst zu nehmen. Ich danke Ihnen auch für diese furchtbaren Fotos, weil sie wachrütteln.

Igel als nachtaktive Tiere sind besonders betroffen. Aber wir haben gesehen, dass die Sensorik der Geräte auch nicht ausreicht, um größere Tiere wie Katzen oder um Kinderfüße zu erkennen und zu schützen. Treten solche Verletzungen also auch tagsüber auf? Und ist der nächtliche Betrieb von Mährobotern generell ein Problem?

Außerdem stellt sich die Frage nach der Kontrolle, gerade in der Dämmerung und nachts. Bestenfalls kommt es gar nicht dazu, dass man ein solches Verbot kontrollieren muss, weil die Betreiber dieser Geräte verantwortungsvoll mit ihnen umgehen. Ich halte Aufklärung für wichtig. Auch dafür dienen solche öffentlichen Petitionen, die schon viele Menschen erreicht haben. Welche weiteren konkreten Maßnahmen sehen Sie aus der Gruppe der Petenten und werden vielleicht von der Landesregierung ergriffen, die man eventuell politisch begleiten könnte?

Frau **Hellmold** (MU): Ich möchte aus artenschutzrechtlicher Sicht antworten. Wie Herr Kleen angesprochen hat, ist es wichtig, dass sich die Betreiber der Mähroboter der Gefahren bewusst sind. Aus unserer Sicht sind Informationskampagnen ein sehr wichtiges Mittel; denn die meisten - auch das hat Herr Kleen betont - gehen die Risiken des nächtlichen Betriebs nicht mit Absicht ein.

Abg. **Holger Kühnlenz** (AfD): Andere EU-Staaten haben mit Sicherheit ähnliche Probleme. Wurden dort andere Lösungen gefunden? Wird dort bessere Aufklärungsarbeit betrieben, damit die Leute von sich aus entscheiden - ohne dass erst ein Gesetz kommen muss -, die Mähroboter nachts stillzulegen? Gibt es Vergleiche aus anderen Ländern?

Frau **Hellmold** (MU): Diese Frage müsste wohl an den Bund lanciert werden. Uns sind hierzu keine Vorgaben in anderen Ländern bekannt.

**Bärbel Rogoschick**: Dazu liegt mir ein Beispiel aus Norwegen vor. Dort werden Mähroboter auf Flugplätzen eingesetzt, und zwar nicht primär, um den Rasen kurzzuhalten, sondern insbesondere wegen ihrer Scheuchwirkung, um Säugetiere und Vögel von den Flugplätzen fernzuhalten. Auch daran sieht man, was Mähroboter bewirken können.

Abg. **Jan Henner Putzier** (SPD): Ganz herzlichen Dank für diese Petition und die Präsentation zu diesem wichtigen Thema, die sich am Ende an alle richtet, zumal wir sie im Petitionsausschuss besprechen. Herzlichen Dank aber auch für die Darstellung durch die Landesregierung.

Bei diesem Thema überrascht mich, dass ich noch kein einziges Argument gehört habe, das dafür spricht, die Mähroboter nachts fahren zu lassen, und dass man trotzdem nicht zu einer Regelung kommt, die verhindert, dass diese Geräte nachts fahren und diese Schäden anrichten. Der Weg zu einer solchen Regelung dauert schon zu lange. Und wenn wir alle uns einig sind, zu einem Nachtfahrverbot zu kommen, sollte der Staat es möglichst schnell erlassen und die Einhaltung dieser Regelung sicherstellen.

Sie sagten, die Umweltministerkonferenz (UMK) habe bereits darüber gesprochen. Wäre es auch denkbar, dazu eine Bundesratsinitiative einzubringen, wenn es von der Bundesregierung oder dem Bundestag nicht in der nächsten Zeit aufgegriffen wird?

Frau **Hellmold** (MU): Das ist sicherlich denkbar. Aber ich kann nicht sagen, ob es bereits solche Überlegungen gibt. Die UMK hat erst vor zwei Wochen stattgefunden. Außerdem ist es nicht das erste Mal, dass auf diese Diskrepanz hingewiesen wurde. Vielmehr wurde erneut appelliert, hierzu eine verlässliche Regelung auf der Bundesebene zu schaffen.

**Dieter Ruhnke**: Auf die Frage, ob eine Regelung auf der Landesebene erlassen werden kann, möchte auch ich noch einmal eingehen. Hier wurde auf die Gesetzgebungskompetenz des Bundes verwiesen, was richtig ist. Aber man darf nicht vergessen: Wenn der Bundesgesetzgeber in

einzelnen Bereichen keine Regelung getroffen hat, besteht eine Handlungsmöglichkeit für das Land. Handelt das Land nicht, haben die Kommunen eine entsprechende Möglichkeit; viele Kommunen und Landkreise haben bereits Regelungen zu Mährobotern erlassen. Die kommunale Ebene kann also selbst handeln. Ihre Regelungen haben bislang Rechtsbestand.

Außerdem besteht für Niedersachsen die Möglichkeit, einen Entschließungsantrag im Bundesrat einzubringen, um das Thema erneut in die bundespolitische Diskussion zu bringen und um die Bundesregierung vielleicht doch noch dazu zu bringen, die Änderung des Tierschutzgesetzes zumindest in einzelnen Punkten zu ändern.

Aber unsere Petition zielt auf ein Handeln im Land. § 32 Abs. 4 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes sieht eindeutig vor:

„Die oberste Naturschutzbehörde kann durch eine Verordnung die Zuständigkeit für bestimmte Aufgaben auf sich selbst oder eine andere Landesbehörde übertragen, wenn dies zur sachgerechten Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist.“

Es gibt also die Möglichkeit zu handeln. Ich bin enttäuscht, dass das eben seitens des MU nicht dargestellt worden ist. Auf dieser Rechtsgrundlage könnte man in Niedersachsen handeln, sogar relativ einfach.

Frau **Hellmold** (MU): Diese Regelung ist in der Stellungnahme bewusst nicht mit aufgeführt worden. Ich möchte das auch rechtssystematisch erläutern. Das Grundgesetz sieht in Artikel 20 a den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere vor. Die Gesetzgebungskompetenz liegt bei der Bundesebene, und hinsichtlich des Artenschutzrechts besteht eine Sperrwirkung. Die Landesebene kann dann entsprechende Vorgaben treffen.

Es ist nicht so, dass der Bundesgesetzgeber über das Bundesnaturschutzgesetz gar nichts ermöglicht. Wie Sie ausgeführt haben, haben einige untere Naturschutzbehörden bereits entsprechende Allgemeinverfügungen erlassen. Das macht im Einzelfall Sinn, wenn die entsprechenden Gegebenheiten vorliegen. Das ist der Hintergrund: Man muss sehen, dass die untere Naturschutzbehörde tätig wird, wenn gegen Vorschriften des Naturschutzes verstoßen wird. Dafür gibt es die Regularien, und die von uns angesprochene Norm räumt ein Ermessen ein. Dann *kann* die untere Naturschutzbehörde entsprechende Verwaltungsakte in Form von Allgemeinverfügungen erlassen. Hinzu kommt, dass das Ermessen im Hinblick auf das Einschreiten und das Auswahlermessen nicht landeseinheitlich geregelt werden können. Das erklärt sich auch dadurch, dass die Situationen vor Ort unterschiedlich sind und die zuständige Behörde entsprechende Vorkehrungen treffen muss, wie sie handelt. Sie darf nicht einfach pauschal handeln. Dafür ist es erforderlich, dass die notwendigen Sachverhalte und die bestehende Situation eruiert werden; auf dieser Grundlage werden die Maßnahmen getroffen.

Das bedeutet nicht, dass die Behörde, nur weil gegen das Naturschutzrecht im Einzelfall unter Umständen verstoßen wird, im Rahmen der Abwägung der verschiedenen Güter und der Verhältnismäßigkeitsprüfung zu dem Ergebnis kommt, dass eine entsprechende Maßnahme getroffen wird. Dem liegt das Verständnis zugrunde, dass der Bundesgesetzgeber bewusst mit den Stichworten „im Einzelfall“ und „Gefahrenabwehr“ formuliert hat. Sollte aber bundesweit einheitlich gehandelt werden, wäre im Rahmen der Vorsorge der Bundesgesetzgeber gefordert.

Abg. **Dr. Karl-Ludwig von Danwitz** (CDU): Wäre es, nachdem wir gehört haben, dass wir landes-, bundes- und auch europarechtlich bei diesen Maschinen nicht so schnell vorankommen, nicht sinnvoller, massiv Aufklärung zu betreiben und insbesondere die Kommunen aufzufordern, über das Ordnungsrecht unter dem Stichwort „öffentliche Sicherheit und Ordnung“ flächendeckend und landesweit tätig zu werden? Das haben wir gestern in Schneverdingen gemacht, insbesondere im Hinblick auf die Sportanlagen im städtischen Besitz; wenigstens dort sollen die Mähroboter nachts nicht fahren. Aber das gilt auch für den privaten Bereich. Ich denke, über eine Nachbarschaftskontrolle würde man da sehr schnell vorankommen. Einen solchen Schritt müsste man doch eigentlich relativ schnell gehen können, sodass man nicht auf Bund und Land warten muss. Sollten wir das nicht in dieser Richtung gemeinsam vorantreiben?

Frau **Hellmold** (MU): Wie ich schon eingangs betont habe, sind Informationskampagnen an der Stelle eines der wichtigsten Instrumente.

MR'in **Dr. Vossler** (ML): Zur Bundesratsinitiative: Ich halte es für sehr wichtig, dass aus den Ländern das Signal gegenüber der aktuellen Bundesregierung kommt, dass der Gesetzentwurf zur Änderung des Tierschutzgesetzes wegen dieses Punkts - und auch wegen vieler anderer Punkte - wieder aufgegriffen werden muss. Das Gesetzgebungsverfahren war damals schon weit fortgeschritten. So war das Bundesratsverfahren bereits abgeschlossen. An der Stelle sehe ich das meiste Potenzial, da es dann unmittelbar eine Tierschutzregelung gäbe - unabhängig von den artenschutzrechtlichen Möglichkeiten. Ein Verbot des Einsatzes von Mährobotern von der Abenddämmerung bis zur Morgendämmerung ist schön ausformuliert und würde das gewünschte Ziel erreichen. Es muss jetzt nur zügig angegangen werden; in der Hinsicht bin ich völlig bei den Petenten. Darauf möchten wir nicht jahrelang warten. Wenn sich der Landtag dafür einsetzen würde, wäre das aus der Sicht der Landesregierung ein positives politisches Signal.

Abg. **Saskia Buschmann** (CDU): Herzlichen Dank an die Petenten! Hier bestehen unterschiedliche Meinungen zu den Möglichkeiten, die die Kommunen haben. Der Landkreistag Aurich hatte damals gegen ein Nachtfahrverbot gestimmt, weil damit auch immer die Frage nach der Kontrolle der Einhaltung des Verbots verbunden ist. Kann die Einhaltung kontrolliert werden? Führt das zu vermehrten Streitigkeiten zwischen Nachbarn, von denen gegebenenfalls einer den Hinweis gibt? Und kommt nachts dann auch die Polizei? Für Feststellungen müsste sie Grundstücke und gegebenenfalls Wohnräume betreten, aber deren Unverletzlichkeit ist ja ein besonderes und schützenswertes Gut.

Ich halte die Petition und die Kampagne für sehr gut. Ich finde es sehr gut, dass wir uns mit diesem Thema auseinandersetzen. Ich würde hierbei aber vielleicht nicht von einem Nachtfahrverbot, sondern von einem Tagfahrgebot sprechen, um etwas aus der Verbotszone herauszukommen und um das Thema positiv darzustellen. So könnten auch Arten- und Tierschutz in den Vordergrund gestellt werden. Ich glaube, damit erreicht man bei vielen Menschen sehr viel mehr.

Wenn die UNB eine Allgemeinverfügung erlassen würde, wäre sie für die Polizei durchsetzbar. Das heißt, sie könnte nachts auf ein Grundstück gehen und den Roboter ausschalten.

**Dieter Ruhnke**: Wie das Ganze letztendlich bezeichnet wird, welche Überschrift es bekommt, das ist uns völlig wumpe. Hauptsache, das Ergebnis stimmt!

Die Möglichkeiten der Kontrolle sind auch schon von Frau Bode angesprochen worden. In der Hinsicht muss man den Blick etwas ausweiten. In der Bundesrepublik Deutschland gibt es Zehntausende von Rechtsverordnungen und Gesetzen. Nur der kleinste Teil davon wird präventiv kontrolliert - nach einer solchen Kontrolle war zumindest implizit gefragt worden. Aber das ist nicht das Ansinnen von Rechtsverordnungen und Gesetzen, sondern sie haben eine steuernde und eine warnende Funktion.

Sie sollen erstens eine verbindliche Rechtsgrundlage für das behördliche Handeln schaffen. Zweitens sollen Haftungs- und Sanktionsmöglichkeiten geschaffen und geregelt werden. Wenn im Rahmen einer Satzung, einer Verordnung und eines Gesetzes keine Sanktionsmöglichkeiten oder Haftungsregelungen geschaffen werden, kann zwar ein Verstoß gegen die Regelung festgestellt und mit einer Ermahnung - der gehobene Zeigefinger - geahndet werden, aber es kann keine Sanktion folgen, und der Verursacher des Verstoßes kann nicht in Haftung genommen werden.

So steht zum Beispiel in jeder kommunalen Abwassersatzung, dass bestimmte Flüssigkeiten nicht eingeleitet werden dürfen. Das wird aber durch niemanden kontrolliert. Die Regelung wurde für den Fall eingeführt, dass man, wenn jemand doch schadensauslösende Flüssigkeiten eingeleitet hat, des Verursachers habhaft werden und ihn zur Verantwortung ziehen kann. Außerdem hätte die Kommune ohne eine solche Regelung keine Rechtsgrundlage, um tätig zu werden.

Lassen Sie mich noch einmal auf den Landkreis Aurich zurückkommen, wo derzeit in einigen Kommunen geprüft wird, ob die Regenwasserfallrohre an die Regenwasserkanalisation angeschlossen sind. Wenn dazu nicht in der jeweiligen Satzung oder Verordnung eine Regelung vorläge, könnten solche Prüfungen nicht durchgeführt werden.

Es geht bei Gesetzen und Verordnungen also um den reaktiven Ansatz. Es gibt nur sehr wenige Gesetze, die eine präventive Kontrolle auslösen. Als Paradebeispiel fällt mir das Luftsicherheitsgesetz ein, das die Kontrollen beim Boarding regelt. Das ist eines der wenigen Gesetze, die präventiv umgesetzt werden und deren Einhaltung auch kontrolliert wird.

Ergo: Die Kontrolle eines nächtlichen Mährobotereinsatzverbots spielt nur eine nachrangige Rolle. Aber wenn man Kontrollen in den Fokus nehmen will, hält man ein Instrument in Händen, um den Bürokratieabbau bewusst voranzutreiben; denn dann können alle anderen maßgeblichen Verordnungen und Erlasse zu diesem Thema infrage gestellt werden.

Abg. **Annette Schütze** (SPD): Ich glaube, es ist klar geworden, warum wir eine gesetzliche Regelung wünschen. Ich habe alle hier im Raum so verstanden, dass sie eine solche Regelung befürworten. Ich habe aber auch verstanden, dass es noch etwas dauert, bis eine solche Regelung in Kraft ist. Das ist unbefriedigend, weil die Tiere spätestens im Frühjahr wieder verletzt werden.

Ich gehe mal davon aus, dass die Betreiber solcher Mähroboter nicht wollen, dass Tiere verletzt werden, sondern das ist Unwissenheit und Bequemlichkeit, weil das Gerät am Tage bei der Nutzung des Rasens stört; das hatten auch Sie ausgeführt. Würden wir deshalb nicht erst einmal mit Aufklärung gut fahren? Ich frage das MU: Ist eine große, umfangreiche Kampagne zur Aufklärung über Mähroboter möglich, um den Zeitraum zu füllen, bis diese gesetzliche Regelung kommt?

Frau **Hellmold** (MU): Genau das unterstützen wir. An der Stelle möchte ich noch einmal betonen, dass die UNB ihr Bestmögliches machen und dort, wo Bedarf ist, Handlungsmöglichkeiten prüfen. So gibt es in meiner Heimatgemeinde Igelschutzbeauftragte, die ihren Beitrag leisten und aufklären. Aber ich stimme Ihnen voll und ganz zu: Es muss mehr aufgeklärt werden. Dafür müssen Informationskampagnen, die in die Breite gehen, gestartet werden.

Ich verfolge die Entwicklung auch in anderen Bundesländern. Bundesweit gesehen sind solche Informationskampagnen schon größtenteils geglückt. Wir sind zuversichtlich, dass wir das auch in Niedersachsen schaffen werden.

Abg. **Britta Kellermann** (GRÜNE): Ich habe eine Anmerkung zu der Frage, wer kontrollieren soll, ob die Geräte in der Nacht fahren. Wenn es ein bundesweites Nachtfahrverbot für Mähroboter gäbe, wären aus meiner Sicht die Hersteller in der Verantwortung, dieses Verbot umzusetzen, zumal die Geräte über WLAN usw. mit einer digitalen Steuerung verbunden sind. Insofern kann herstellerseitig eine Sperre implementiert werden, sodass die Mähroboter in Deutschland im vorgegebenen Zeitraum nicht fahren können. Dann müsste man auch nicht die Polizei nachts auf die Privatgrundstücke schicken, um das zu kontrollieren. Könnte das so geregelt bzw. umgesetzt werden?

Zwei weitere Fragen beziehen sich auf Aussagen des MU.

Sie sagten, die Handlungsmöglichkeiten des Landes seien begrenzt, und das Bundesrecht sehe keine Ermächtigung für die Länder in diesem Punkt vor. Bitte erläutern Sie näher: Was bedeutet es, dass die Länder keine Ermächtigung zum Handeln haben? Wie ist das rechtlich einzuschätzen?

Die UMK hat sich bereits 2023 mit der Tierschutzgesetznovelle befasst, und im laufenden Monat erneut. Woran hängt es zurzeit im Bund? Wenn es bereits eine gute Formulierung gegeben hat - warum wird sie von der Bundesregierung nicht mehr verfolgt? Gibt es dafür inhaltliche Gründe? Oder ist das Projekt einfach nur liegengeblieben? Gibt es Signale, dass man sich im Bund weiter damit befasst und dazu noch etwas kommen wird?

MR'in **Dr. Vossler** (ML): Zu Ihrer dritten Frage: Es lag ja bereits der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes vor, der aber mit der Neuwahl des Bundestages der Diskontinuität anheimfiel; der späte Beginn des Gesetzgebungsverfahrens oder der frühe Termin der Wahl war unglücklich - aber wer weiß das vorher? Es hat eigentlich niemand Schuld. Der Text war gut ausformuliert. Die Begründung war sauber. Die Länder waren sich einig.

Es ist Sache der neuen Bundesregierung, die Novellierung erneut in Angriff zu nehmen, oder der Bundesländer, diese anzustoßen und einzufordern. An der Stelle gibt es keinen Automatismus. Ich glaube, es gibt inhaltlich dazu nicht viel Stress, aber das Verfahren muss einfach wieder angestoßen werden.

Abg. **Britta Kellermann** (GRÜNE): Es gibt also keine inhaltlichen Gründe, sondern das Verfahren wurde durch die Bundestagsneuwahl abgebrochen. Das wird also durch die UMK-Beschlüsse wieder angestoßen.

Frau **Hellmold** (MU): Sie haben auch nach der Kontrolle gefragt. Auch auf der UMK ist betont worden, dass die Bundesregierung aufgefordert wird, die Hersteller zu unterstützen, entspre-

chende Vorgaben zu realisieren. Vermutlich wird das über den Wettbewerb geregelt: Der Hersteller, der am schnellsten die entsprechenden Vorgaben umsetzt, wird vermutlich derjenige sein, der die meisten Geräte absetzen kann. Das ist meine Prognose.

Zu den Handlungsmöglichkeiten: Der abweichungsfeste Kern bezieht sich auf das Artenschutzrecht. In diesem Bereich möchte der Bund entsprechende Regelungen vorhalten dürfen. Er hält sich das offen, indem er den Ländern gegebenenfalls Handlungsmöglichkeiten über Öffnungsklauseln zugesteht. Diese fehlen aber im Artenschutzrecht.

In der Hinsicht haben wir alles geprüft. Der Bund ist schon tätig geworden. Er hat bereits Ermächtigungsgrundlagen geschaffen, auch im Bundesnaturschutzrecht und im Tierschutzrecht. In diesen Bereichen gäbe es Handlungsmöglichkeiten. Aber zum Grund, warum auf dieser Grundlage noch nichts passiert ist, kann ich nichts sagen.

Abg. **Veronika Bode** (CDU): Im Hinblick auf die Gerätesicherheit interessiert mich, ob es auch tagsüber zu Verletzungen durch Mähroboter kommt.

Heute - und auch gestern - gibt es in mehreren Zeitungen Artikel zum Thema „Nachtfahrverbot für Mähroboter“. Darin wird Umweltminister Meyer zitiert, dass er diese Forderung sehr begrüßt. Was unternimmt Herr Meyer derzeit bzw. was hat er in den vergangenen Monaten unternommen, um diese Forderung umzusetzen?

Frau **Hellmold** (MU): Dazu verweise ich auf die jüngste UMK. Dort hat sich der Minister zusammen mit sieben anderen Bundesländern dafür eingesetzt und eine ergänzende Protokollerklärung abgegeben. Darin wird die Bundesregierung gebeten, zeitnah entsprechende Regularien zu schaffen.

**Bärbel Rogoschick**: Zu den Gefahren eines Mährobotereinsatzes am Tage: Wenn ein Igel tagsüber aufgescheucht wird, bestehen die gleichen Risiken wie nachts. Wenn Gärten zum Beispiel eingewintert werden, sehen wir am Tag genau die gleichen Verletzungen wie in der Nacht. Tagsüber ist der Mähroboter also genauso gefährlich wie in der Nacht.

Die Gebrauchsanleitungen für Mähroboter - zum Beispiel von Gardena oder Husqvarna - warnen: Wenn Kinder in der Nähe sind, soll der Mähroboter auf alle Fälle abgestellt werden. - So viel zum Thema Sicherheit! Und weiter heißt es in der Anleitung: Lassen Sie den Roboter dann nachts laufen.

Insofern muss man wohl auch versuchen, auf die Firmen Einfluss zu nehmen. Natürlich ist eine Kampagne zur Information der Öffentlichkeit hervorragend! Aber der Igel hat nicht mehr zehn Jahre Zeit! Auch das müssen wir bedenken.

Abg. **Christian Frölich** (CDU): Ich habe drei kleine Fragen:

Erstens. Sie hatten ausgeführt, dass der Mähroboter auch das Nahrungsangebot der Igel zerstört. Bitte führen Sie das detaillierter aus.

Zweitens interessiert mich, ob das Ministerium einen Überblick hat, wie viele Landkreise ein nächtliches Mähroboterfahrverbot verabschiedet haben. Mit dieser Information könnten wir einen Überblick über die Situation im Land erhalten.

Drittens frage ich das Ministerium, ob es eine Möglichkeit gibt, die Hersteller im Sinne einer Sofortmaßnahme zu verpflichten, mit einem Aufkleber auf den Kartons auf diese Problematik hinzuweisen.

**Bärbel Rogoschick:** Zu Ihrer ersten Frage: Damit Mähroboter wirkungsvoll arbeiten können, darf der Rasen nicht hoch sein, vielleicht 1 cm hoch. Das meiste Leben auf Rasenflächen spielt sich aber dort ab, wo der Rasen höher ist. Im Normalfall - ohne Roboter - wird maximal einmal je Woche gemäht, sodass der Rasen höher aufwächst. Der Mähroboter fährt aber jeden bis jeden zweiten Tag über jede Stelle des Rasens - je nach Größe der Rasenfläche.

Der Mähroboter hat erstens eine Scheuchwirkung, zweitens werden alle Kleinstlebewesen im Rasen geschreddert. Durch das häufige Mähen kann dort auch nichts blühen. Aber durch diese Blüten würden mehr Insekten angelockt werden, die ein Igel wiederum fressen könnte.

Frau **Hellmold** (MU): Zur zweiten Frage - Situation in den Landkreisen - liegen uns keine abschließenden Informationen vor. Mindestens vier Landkreise haben ein solches Verbot aus artenschutzrechtlicher Sicht erlassen. Hinzu kommt zum Beispiel der Landkreis Hildesheim, der aber mit dem Gefahrenabwehrrecht eine andere Ermächtigungsgrundlage nutzt.

Frau **Rabenstein** (MS): Zur dritten Frage - Aufkleber -: Ich denke, das ist nicht möglich.

Abg. **Dr. Ingo Kerzel** (AfD): Herzlichen Dank an alle Vortragende. Ich habe eine Frage bezüglich der Hersteller: Gab es mit ihnen bis jetzt eine intensive Kommunikation, um direkt auf die Problematik der Igel usw. hinzuweisen? Hersteller wollen ihre Produkte verkaufen, und wenn sie ihre Produkte sicherer gestalten, läge das im Interesse aller. Auch das Produkthaftungsrecht klang schon einmal leicht an.

Einige Landkreise haben den nächtlichen Mährobotereinsatz bereits verboten. Welche Erfahrungen hat man dort damit gesammelt? Ich weiß, dass die Verbote noch nicht lange in Kraft sind. Gibt es weniger verletzte Igel usw.?

Frau **Rabenstein** (MS): Zur Kommunikation mit den Herstellern kann ich aus der Sicht des technischen Verbraucherschutzes nichts sagen. Dazu gab es keine Kommunikation. Man müsste im Zweifelsfall im Kontext des Umweltschutzes sensibilisieren.

**Diedrich Kleen:** Ich möchte zur Produktsicherheit ein Beispiel anbringen. In meiner Heimatgemeinde wurden neue Mähroboter vorgestellt. Für sie wurde mit der Aussage geworben, dass sie sicher seien und keine Tiere und Menschen verletzen. Bei der Präsentation hatte ich dann den Vorführenden gefragt, ob er mal seinen Fuß vor den fahrenden Mähroboter stellen würde, um das zu demonstrieren. Das hat er aber abgelehnt. - Ich denke, das sagt alles.

Abg. **Heike Koehler** (CDU): Vielen Dank für die Sensibilisierung für dieses wichtige Thema. Ein Ziel haben Sie schon erreicht: Sie haben uns als Abgeordnete für unsere Wahlkreise sensibilisiert. Wir müssen nun ins Machen kommen! Ich denke, wir sollten auch an unsere Bundestagsabgeordneten herantreten und dafür werben. Das ist unsere Verantwortung. Ich will jetzt nicht darauf warten, dass die Bundesregierung ein Gesetzgebungsverfahren wieder aufnimmt. Sondern wir müssen dafür sensibilisieren! Ich finde es richtig gut, dass Sie, die Petenten, für dieses Thema geworben haben. Vielen Dank!

**Diedrich Kleen:** Sehr geehrte Damen und Herren des Petitionsausschusses, heute entscheiden Sie nicht über ein technisches Detail, sondern darüber, ob Niedersachsen ein Land ist, das Bequemlichkeit über das Leben schwacher Mitgeschöpfe stellt, oder ob es den Schutz von Igel und anderen Wildtieren ernst nimmt. In ganz Niedersachsen melden Igelstationen und Tierschutzverbände seit Jahren immer mehr schwer verletzte, verstümmelte und getötete Tiere, die mit den typischen Schnittverletzungen von Mährobotern eingeliefert werden, während die Bestände des Igels bereits rückläufig sind und er auf der Vorwarnliste der Roten Liste steht.

Ein unbeaufsichtigter Robotereinsatz zwischen Abend- und Morgenstunden ist deshalb keine Kleinigkeit, sondern eine systematische Gefahrenquelle, die sich mit einem klaren Nachtfahrverbot wirksam und sofort reduzieren lässt, ohne irgendjemandem den Rasen am Tage zu nehmen.

Sie haben heute die Möglichkeit, aus der dokumentierten Gefahr eine politische Konsequenz zu ziehen und aus Tausenden leiser Tierleidfälle einen Wendepunkt zu machen. Ein landesweites Nachtfahrverbot für Mähroboter ist ein einfacher, verhältnismäßiger und klarer Schritt, der zeigt, dass Niedersachsen Artenschutz, Tierschutz und Verantwortung über Partikularinteressen stellt.

Darum bitte ich Sie eindringlich: Lassen Sie die Bilder verletzter Tiere nicht folgenlos an sich vorbeiziehen, sondern machen Sie sie zum Ausgangspunkt eines entschlossenen Handelns. Folgen Sie dieser Petition! Geben Sie dem Igel und anderen Wildtieren die Nacht zurück! Stehen Sie für ein flächendeckendes Nachtfahrverbot für Mähroboter in ganz Niedersachsen ein!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

\*\*\*